

# **Reglement über die BVG- und Stiftungsaufsicht (RBVGS)**

## **DER VERWALTUNGSRAT DER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE**

gestützt auf die Artikel 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907,

gestützt auf die Artikel 61ff des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

gestützt auf den Artikel 7 des Konkordates über die Schaffung und den Betrieb der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde,

verordnet

### **TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**

Die Stiftungen, die dem vorliegenden Reglement unterliegen, unterstehen der Aufsicht der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (nachstehend: Aufsichtsbehörde), sofern sich der Sitz dieser Stiftungen in den Kantonen Jura, Neuenburg, Wallis oder Waadt befindet (nachstehend: die Partnerkantone) und diese ihre Tätigkeit hauptsächlich in diesen Kantonen ausüben.

Die Aufsichtsbehörde führt ebenfalls das Register für die Berufliche Vorsorge der Partnerkantone (Art. 48 BVG).

#### **Art. 2**

Dem vorliegenden Reglement unterstellt sind:

1. die privatrechtlichen Stiftungen mit Sitz in einem Kanton, der die Aufsicht der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde anvertraut hat und der nicht der Zuständigkeit des Bundes untersteht (Art. 80 ff ZGB und Art. 3, Abs. 2 des Konkordates),
2. die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen, die der Vorsorge dienen und die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.
3. die Einrichtungen, die der Vorsorge dienen, mit Sitz in einem der Partnerkantone.

#### **Art. 3**

Die Aufsichtsbehörde kann betreffend die Stiftungsaufsicht Rundschreiben erlassen.

#### **Art. 4**

Die Eingriffe der Aufsichtsbehörde enthalten weder Genehmigung noch Entlastung im Zivilrecht. Sie befreien die Revisionsorgane und die Experten nicht von den Überprüfungen, welche sie durchführen müssen, und kein Organ von seiner Verantwortung.

#### **Art. 5**

Die Zwecke einer Stiftung müssen klar, eindeutig, detailliert und unmissverständlich festgelegt werden. Allgemeine und abgekürzte Ausdrücke sind nicht zulässig.

#### **Art. 6**

Der Verfasser der Errichtungsurkunde einer Stiftung und deren Statuten kann diese der Aufsichtsbehörde vorlegen, welche ihrerseits ihre Anweisungen und Anregungen mitteilt.

Bei einer testamentarischen Stiftung erteilt die Aufsichtsbehörde die Anweisungen und ergreift die notwendigen Massnahmen (Art. 81 und 83d ZGB).

#### **Art. 7**

Falls die für die Stiftungsurkunde und die Statuten beigezogene Aufsichtsbehörde diese für unvollständig oder als mit dem Gesetz nicht entsprechend befindet, oder der Zweck als undurchführbar erscheint, teilt sie der Stiftung und dem Verfasser der Errichtungsurkunde ihre Einwände mit und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Die Aufsichtsbehörde informiert den Handelsregisterführer, ob für die durchgeführten Eintragungen im Handelsregister Änderungen vorgenommen werden müssen.

#### **Art. 8**

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Änderung der Statuten (Art. 85 bis 86b ZGB) und benachrichtigt das Handelsregister.

Zu diesem Zweck übermitteln die Stiftungsorgane oder ihre Vertreter der Aufsichtsbehörde die notwendigen Belege, d.h. zwei Original Exemplare, oder beglaubigte Kopien, die vollständigen Statuten und ein Original Exemplar, oder beglaubigte Kopie, das Protokoll des Stiftungsrats, welches die vorgeschlagenen statuarischen Änderungen bestätigen.

#### **Art. 9**

Jedes Reglement oder jede Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Reglements der Stiftung muss durch das oberste Organ sofort der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

### **TITEL II AUFSICHTSBEHÖRDE**

#### **Art. 10**

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftungen gemäss dem Gesetz und den Statuten verwaltet werden, um ihren Zweck zu erreichen.

Dazu unternimmt sie alle zweckdienlichen Massnahmen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin.

Diese Massnahmen beinhalten insbesondere:

1. die Überprüfung aller zweckdienlichen Dokumente wie Bücher, Register, Berichte, Protokolle, Dokumente und Briefwechsel der Stiftungen;
2. die gelegentliche Kontrolle der Geschäftsführung der Stiftungen durch Inspektionen, Wirtschaftsprüfung, Ermittlungen oder durch jedes andere Informationsmittel;
3. die Aufhebung oder Änderung der durch die Organe gefällten Entscheide;
4. die Intervention in Form von Richtlinien, Weisungen, Erinnerungsschreiben und Verwarnungen an das oberste Organ oder an jeden anderen Beteiligten;
5. die Beschlagnahme von Werten und die Aufbewahrung der Archive und Akten an einem sicheren Ort;
6. gegebenenfalls die Anzeige bei den Strafjustizbehörden;
7. die Ernennung eines Kommissars, die Absetzung säumiger Organe und die Ernennung neuer Verwaltungsmitglieder oder Liquidatoren, usw.;
8. die Anzeige beim Staatsanwalt in Anwendung von Artikel 292 StGB;
9. die Busse im Sinne von Artikel 79 BVG oder Artikel 28 des Konkordats über die Schaffung und den Betrieb der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde;
10. die Überprüfung der Beschwerde, vorbehaltlich des Artikels 73 BVG.

### **TITEL III GEBÜHREN**

#### **Art. 11**

Die Aufsichtsbehörde erhebt folgende Gebühren:

a. Jährliche Aufsichtsgebühr der Vorsorgeeinrichtungen (abhängig von der Bilanzsumme)	von 350.- bis 20'000.-
b. Zusätzliche Gebühr für die Finanzierung der Oberaufsichtskommission für die Berufliche Vorsorge	ab 300.-
c. Jährliche Aufsichtsgebühr der klassischen Stiftungen (Pauschbetrag für Stiftungen, die befreit von der Verpflichtung, eine Revisionsstelle zu bezeichnen sind und Betrag abhängig von der Bilanzsumme, gemäss Schweizer Obligationenrecht)	von 100.- bis 10'000.-
d. Aufsichtsunterstellung, Genehmigung und Abänderungen der Statuten, Sitzverlegung, Aufsichtsverlegung, inkl. Prüfung des Reglemententwurfs	von 700.- bis 6'000.-
e. Prüfung der Reglemente, der Reglementabänderungen, der Verträge, der Vereinbarungen, Genehmigung des Teilliquidationsreglements	von 300.- bis 6'000.-
f. Totalliquidation, Auflösung, Fusion, Vermögensübertragung	von 700.- bis 15'000.-
g. Eintragung, Abänderung oder Löschung eines Vermerks im Register für die berufliche Vorsorge	1'000.-
h. Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln und die damit verbundenen Unkosten	von 1'000.- bis 10'000.-
i. Verschiedene Entscheide, Beschwerdeentscheide	von 0.- bis 10'000.-
j. Gesuch um Fristerstreckung für die Einreichung der Jahresberichtserstattung, des Berichts der Revisionsstelle, des Tätigkeitsberichts oder anderer Dokumente	von 0.- bis 100.-
k. Befreiung von der Verpflichtung, eine Revisionsstelle zu bezeichnen	von 120.- bis 600.-
l. Erstes Erinnerungsschreiben für die Einreichung der Jahresberichtserstattung, des Berichts der Revisionsstelle, des Tätigkeitsberichts oder anderer Dokumente, Verwaltungskosten	150.-
m. Zweites Erinnerungsschreiben für die Einreichung der Jahresberichtserstattung, des Berichts der Revisionsstelle, des Tätigkeitsberichts oder anderer Dokumente (mit Bussenandrohung oder Anzeige beim Strafrichter)	200.-
n. Erinnerung, Aufforderung, Warnung an dem obersten Organ, der Revisionsstelle, dem Expert für berufliche Vorsorge.	von 0.- bis 4'000.-
<b>nbis.</b> Verurteilung zu einer Busse bei Nichtvorweisen der Jahresberichtserstattung, des Berichts der Revisionsstelle, des Tätigkeitsberichts oder anderer Dokumente	von 1'000.- bis 4'000.-
o. Verwaltungsarbeiten (je nach Zeitaufwand)	von 150.- bis 300.-/Std.
p. Andere aufsichtsrechtliche Massnahmen (je nach Zeitaufwand)	300.-/Std
q. Kosten für die Erteilung von Informationen, Stiftungslisten oder Belegkopien	von 50.- bis 500.-

Ein detaillierter Gebührentarif wird jährlich veröffentlicht. Die Gebühren können bis zu höchstens 50% heraufgesetzt werden, falls die Anfrage dringend behandelt werden muss oder falls sie einen

besonders wichtigen Arbeitsaufwand erfordert.

#### **TITEL IV VORSORGEINRICHTUNGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE NACH IHREM ZWECK DER BERUFLICHEN VORSORGE DIENEN**

##### **Art. 12**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres muss das oberste Organ der Stiftung, die von Artikel 2, Ziffer 2 betroffen ist, der Aufsichtsbehörde folgende Dokumente im Original unterzeichnet zustellen:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26;
- b. den Bericht der Revisionsstelle;
- c. den jährlichen Geschäftsbericht;
- d. das Protokoll des obersten Organs mit der genehmigten Rechnung und Geschäftsführung.

Die Jahresrechnung erfolgt in einer der Landesprachen oder in Englisch, gemäss Artikel 958d, Absatz 4 des Obligationenrechts.

Die von Steuern befreiten Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde zwei Exemplare der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle ein, eines davon zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

Bestehen die Aktiven der Stiftung in einer Forderung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft, können die Bilanz und die Rechnung des Schuldners der Forderung oder der Gesellschaft verlangt werden.

Die Aufsichtsbehörde ist jederzeit befähigt, andere Angaben, Berichte und Dokumente zu verlangen oder diese am Sitz der Stiftung einzusehen.

##### **Art 13**

Die Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtungen, die von Artikel 2, Ziffer 2 betroffen sind, wird durch das Bundesrecht geregelt.

##### **Art 13a**

Die Vorsorgeeinrichtungen, die von Artikel 2, Ziffer 3 getroffen sind, unterliegen Artikel 89a, Absätze 7 und 8 des Zivilgesetzbuches.

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres muss das oberste Organ, der Aufsichtsbehörde zustellen:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang,
- b. den Bericht der Revisionsstelle,
- c. den jährlichen Geschäftsbericht,
- d. das Protokoll des obersten Organs mit der genehmigten Rechnung und Geschäftsführung.

Artikel 12, Absätze 2 bis 5 gelten.

##### **Art 13b**

Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Stiftung kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist um maximal drei Monaten für die Vorlage, der nach den Artikeln 12 und 13a erforderlichen Unterlagen einräumen.

Außer in Ausnahmefällen wird keine neue zusätzliche Frist gewährt.

## **TITEL V KLASSISCHE STIFTUNGEN**

### **Kapitel 1 Allgemeines**

#### **Art. 14**

Die Stiftungen sollen sich organisieren, um sachgemässen Betriebsablauf und Geschäftsführung im Vergleich zu dem Stiftungszweck zu garantieren.

Das Vermögen soll entsprechend Stiftungszweck verwaltet werden.

Die Jahresrechnung erfolgt in einer der Landesprachen oder in Englisch, gemäss Artikel 958d, Absatz 4 des Obligationenrechts.

#### **Art. 15**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres muss das oberste Organ der Stiftungen, die dem vorliegenden Reglement unterliegen, der Aufsichtsbehörde folgende Dokumente im Original zustellen:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang,
- b. den Bericht der Revisionsstelle,
- c. das Protokoll des obersten Organs mit der genehmigten Rechnung und Geschäftsführung,
- d. den jährlichen Geschäftsbericht.

Das Anhang enthält die Bestandteile nach Artikel 959c des Obligationenrechts.

Artikel 20a bleibt vorbehalten.

Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörden, ausser die oben genannten Dokumenten, zustellen:

- a. die zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung, gemäss Artikel 961a des Obligationenrechts,
- b. die Geldflussrechnung.
- c. der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung, gemäss Artikel 962, Absatz 1, Ziffer 3 des Obligationenrechts.

Stiftungen, die Swiss GAAP FER als anerkannten Standard anwenden, müssen eine Kapitalflussrechnung und eine Kapitalveränderungsrechnung in ihre Jahresrechnung aufnehmen und uns einen Leistungsbericht gemäss Swiss GAAP FER 21 vorlegen.

#### **Art. 16**

Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan eine Zwischenbilanz auf (Art. 84a ZGB).

#### **Art. 17**

Die von Steuern befreiten Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde zwei Exemplare der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle ein, eines davon zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

#### **Art. 18**

Ausser die notwendigen Dokumente, ist die Aufsichtsbehörde jederzeit befähigt, andere Angaben, Berichte und Dokumente zu verlangen oder sie am Sitz der Stiftung einzusehen.

#### **Art 18a**

Auf schriftlichen und begründeten Antrag der Stiftung kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist um maximal drei Monaten für die Vorlage, der nach den Artikel 15 erforderlichen Unterlagen einräumen.

Außer in Ausnahmefällen wird keine neue zusätzliche Frist gewährt.

Artikel 20a, Absatz 2 bleibt vorbehalten.

### **Kapitel 2 Anlagen**

#### **Art. 19**

Damit keine die Verwaltung des Vermögens betreffende Verfügung in der Stiftungsurkunde oder in dem Anlagereglement erscheint, soll die Anlage des Stiftungsvermögens in erster Linie den Sicherheitsanforderungen genügen, eine angemessene Rendite erzielen und die Bedürfnisse mit flüssigen Mitteln decken.

Die Stiftungsorgane müssen die Anlage sorgfältig und gewissenhaft auswählen, indem sie dem verfolgten Zweck und der Grösse der Einrichtung Rechnung tragen.

### **Kapitel 3 Revisionsstelle**

#### **Art. 20**

Ausser den in Artikel 83c und 84a des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Verpflichtungen, informiert die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde wenn ihr Mandat endet.

### **Kapitel 4 Befreiung, eine Revisionsstelle zu bezeichnen**

#### **Art. 20a**

Die Anfrage um Befreiung, eine Revisionsstelle bezeichnen zu müssen (Art. 83b, Abs 2 ZGB) muss der Aufsichtsbehörde mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres zugestellt werden. Die Befreiung ist ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr gültig.

Ist die Stiftung befreit, übermittelt diese innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, ohne Möglichkeit einer Fristverlängerung zu erhalten, ein Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage, die Vollständigkeitserklärung und das Protokoll des obersten Organs mit der genehmigten Rechnung. Sie soll den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung folgen, gemäss Artikel 957a des Obligationenrechts.

## **TITEL VI LIQUIDATION DER STIFTUNGEN**

#### **Art. 21**

Von dem Moment an, wo das oberste Organ entschieden hat, dass die Stiftung aufgelöst wird, trifft die Aufsichtsbehörde grundsätzlich einen Liquidationsentscheid, der das Liquidationsverfahren in Gang setzt.

Die Aufsichtsbehörde trifft alle anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Entscheide.

#### **Art. 22**

Bei einer Liquidation wacht die Aufsichtsbehörde einerseits darüber, dass diese ordnungsgemäss durchgeführt wird und andererseits, dass das Vermögen für die vom Gesetz, den Statuten und der Errichtungsurkunde vorgesehene Bestimmung eingesetzt wird.

Das oberste Organ oder seine Vertreter übermitteln die von der Aufsichtsbehörde verlangten Belege.

Sobald die Stiftung weder Vermögen noch Schulden mehr hat, trifft die Aufsichtsbehörde den Entscheid zur Löschung der Stiftung im Handelsregister.

## **TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 23**

Jeder Einspracheentscheid, der eine Vorsorgestiftung im Sinne des vorliegenden Reglements betrifft, kann gemäss Bundesrecht Gegenstand einer Beschwerde werden.

In den anderen Fällen kann der Einspracheentscheid der Aufsichtsbehörde beim Kantonsgericht angefochten werden, gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und das Verwaltungsverfahren des Kantons Waadt.

### **Art 24**

Die Übermittlung von Listen über Vorsorgestiftungen oder klassischen Stiftungen (Name, Zweck, Adresse) an Dritte ist erlaubt.

### **Art. 25**

Das vorliegende Reglement tritt am 7. Mai 2018 in Kraft.

Lausanne, den 7. Mai 2018

Le Président du Conseil d'administration

Laurent Kurth